

NICHT VERPASSEN!

Für Abkühlung und Wasser sorgen

Nach mehreren Tagen mit über 30°C hat vielerorts der Regen für etwas Erleichterung gesorgt. Dennoch sind die Temperaturen weiterhin hoch und es wird schwül-warm. Diese Schwüle ist üblicherweise schwerer zu ertragen als trockene Hitze. Der Schweizer Tierschutz (STS) erinnert in einer Mitteilung, welche Massnahmen unseren Nutztieren bei der sommerlichen Hitze helfen. Ausreichend Wasser und Schattenplätze sind für alle Nutztiere essenziell. Eine schwitzende, schwer atmende, hechelnde Kuh kann beispielsweise mehrmals mit kaltem Wasser übergossen werden (Pausen beachten). Zudem helfen:

- Ausreichend kühles, frisches Wasser (Ventiltränken mit mind. 20 l Durchfluss pro Minute oder Tränkeanlagen mit mind. 30 l pro Minute).
 - Ausreichend Plätze mit Frischluftzufuhr.
 - Sprinkleranlagen.
 - Nachtweide.
 - Decken-, Wand- und grössere Standventilatoren.
- Weideschweine sind auf einen kühlen Untergrund zum Liegen angewiesen, z.B. eine tiefe, schlammige Kuhle zum Suhlen. Schafe hätten zur Vermeidung von Hitzestress spätestens im Juni geschoren werden sollen. Gemäss STS braucht ein Schaf pro Tag zwischen 2 und 4 l Wasser, säugende Auen trinken in der Hitze mehr als 10 l täglich. ke



Weitere
Massnahmen:
[bauernzeitung.ch/
massnahmen-hitze](https://bauernzeitung.ch/massnahmen-hitze)

FRAGE AN DIE FACHFRAU

Eva Büchi, was muss bei einem Konkubinat beachtet werden?

Das Konkubinat ist rechtlich weitgehend unregelt. Solange alles rund läuft, wird man sich möglicher Probleme kaum bewusst. Doch es lauern verschiedene Fallstricke, die insbesondere in vermögensrechtlicher Hinsicht weitreichende Folgen haben können.

Reduziert ein Konkubinatspartner sein Arbeitspensum oder gibt er die Erwerbstätigkeit vollständig auf – was oftmals der Fall ist, wenn ein Paar Kinder hat –, kann dieser nur ein geringes oder gar kein AHV- und Pensionskassenguthaben mehr ansparen und in der Regel auch kein Vermögen mehr aufbauen. Dies kann sowohl bei einer Trennung als auch beim Tod des anderen

Konkubinatspartners problematisch sein.

Im Fall der Trennung eines Konkubinatspaares werden die AHV- und Pensionskassenguthaben der beiden Partner – im Gegensatz zu denjenigen der Ehegatten bei einer Scheidung – nicht geteilt. Reduziert oder nicht erwerbstätige Konkubinatspartner sind dadurch sowohl für Invalidität als auch für das Alter wesentlich schlechter abgesichert als Verheiratete in derselben Situation. Auch ist bei einer Trennung, selbst nach einem langjährigen Konkubinat, kein Unterhalt geschuldet – mit Ausnahme eines allfälligen Betreuungsunterhalts, wenn gemeinsame Kinder zu betreuen sind.

ZUR PERSON



Eva
Büchi

Eva Büchi ist Expertin Bewertung und Recht bei der Agriexpert. Bei Fragen hilft Agriexpert gerne weiter: 056 462 52 71.

Auch beim Tod eines Konkubinatspartners besteht kaum eine Absicherung des anderen Konkubinatspartners: Er hat von Gesetzes wegen nicht automatisch einen Erbspruch und auch keinen Anspruch auf eine Witwen- oder Witwerrente der AHV oder der Unfallversicherung.

Den meisten dieser Probleme kann man vorbeugen: Beispielsweise kann man Ausgleichszahlungen für die Hausarbeit oder einen sozialversicherungspflichtigen Lohn für die Mithilfe auf dem Betrieb vereinbaren, die AHV-Erziehungsgutschriften vollständig dem kinderbetreuenden Partner gutschreiben lassen und seinen Konkubinatspartner in einem Testament oder Erbver-

trag begünstigen. Eine Begünstigung ist auch in der 3. und unter gewissen Voraussetzungen in der 2. Säule möglich. Zudem kann je nach Situation der Abschluss einer Lebensversicherung oder einer anderen Versicherungslösung angezeigt sein. Es empfiehlt sich, dies mit den entsprechenden Vorsorgeeinrichtungen zu besprechen.

Immer, wenn Geld vom einen zum anderen Konkubinatspartner fließen soll – sei dies als Ausgleichszahlung, Lohn, Erbschaft oder Vermächtnis –, sind vorgängig die Steuerfolgen zu prüfen. Nicht zuletzt empfiehlt es sich auch, die Erstellung eines Vorsorgeauftrages und einer Patientenverfügung mit Schweigepflichtentbindung zu prüfen.



Bei einem Konkubinat besteht kaum eine Absicherung des Konkubinatspartners im Falle einer Trennung oder auch bei einem Todesfall.

(Bild BauZ)